OGH-Top 10 des letzten Jahres

Stefan Perner | *Martin Spitzer*

I. Allgemeiner Teil

Sittenwidriger Beratervertrag: Meinl

OGH 25.2.2026, 17 Ob 3/25b[1]

Rz 73 f: „Ungeachtet der […] Qualifikationen des Beklagten, seiner Relevanz für die Schuldnerin und der [...] Werthaltigkeit seiner […] Tätigkeiten als Konsulent ist der Abschluss dieses Beratungsvertrags, aus dem eine langfristige und unbedingte periodische Zahlungspflicht der Schuldnerin ohne äquivalente Leistungspflicht und Haftung des Beklagten und ein stetiger Abfluss liquider Mittel in einer wirtschaftlich besonders prekären Situation resultieren, im Rahmen der besonderen Gesamtumstände des Einzelfalls somit als sittenwidrig iSd § 879 Abs 1 ABGB zu qualifizieren. Auf die […] Begünstigungs- und Benachteiligungsabsicht (sowie die sonstigen Voraussetzungen des § 28 Z 1 IO) kommt es damit nicht entscheidend an."

Verjährung von Zinsen

EFTA 12.2.2026, E-9/25[2]

Rz 55 f: „[…] Eine Verjährungsfrist [ist] nur dann mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar, wenn sie tatsächlich ausreichend ist, um dem Verbraucher zu ermöglichen, zur Geltendmachung seiner Rechte ein wirksames rechtliches Verfahren vorzubereiten und einzuleiten, und wenn der Verbraucher die Möglichkeit gehabt hat, von seinen Rechten Kenntnis zu nehmen, bevor diese Frist zu laufen beginnt oder abgelaufen ist. [Es ist] im Einzelfall zu prüfen […], ob Verbraucher die Möglichkeit hatten, Kenntnis von der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel und den ihnen durch die Klauselrichtlinie verliehenen Rechten zu erlangen, bevor die Verjährungsfrist zu laufen beginnt oder bevor sie abgelaufen ist."

[1] ÖBA 2026/3213, 521 (*Graf*); EvBl 2026/189, 664 (*Riedler*); GesRZ 2026, 202 (*Kraus*).
[2] *Perner/Spitzer*, 650 Meter zur neuen Rechtslage? ÖJZ 2026/35, 253; *Schindl/Spitzer*, Verjährung von Bereicherungszinsen, ÖBA 2026, 255.

INSTITUT FÜR ZIVIL- UND ZIVILVERFAHRENSRECHT
INSTITUTE OF CIVIL LAW AND CIVIL PROCEDURE
DEPARTMENT FÜR PRIVATRECHT
DEPARTMENT OF PRIVATE LAW

UNIV.-PROF. DR. STEFAN PERNER
UNIV.-PROF. DR. MARTIN SPITZER
Welthandelsplatz 1/D3, 1020 Vienna, Austria
www.wu.ac.at/zivilrecht

II. Schuldrecht

Kontrahierungszwang statt Diskriminierung

OGH 25.02.2026, 7 Ob 131/25b[3]

Rz 23: „[…] Das Ziel des Gesetzes, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung zu unterbinden und die Rechtsposition von Menschen mit Behinderungen im Versicherungsvertragsrecht zu verbessern, kann nur erreicht werden, wenn auch ein Anspruch auf Abschluss eines Versicherungsvertrags mit einem allenfalls reduzierten Leistungsumfang oder einer erhöhten Prämie besteht, sofern dadurch ein versicherbares Risiko nach § 1d Abs 1 VersVG erzielt werden kann. Kann also durch einen Prämienzuschlag, einen Risikoausschluss, Verminderungen des Leistungsumfangs oder aus einer Kombination dieser Maßnahmen ein solches versicherbares Risiko erreicht werden, ist der Versicherer verpflichtet, der behinderten Person den Abschluss eines Versicherungsvertrags zu diesen Bedingungen anzubieten."

Festpreise

OGH 25.11.2025, 4 Ob 200/24a[4]

RS0038622: ÖNormen, die nicht durch konkrete Rechtsvorschriften für verbindlich erklärt wurden, haben nur insoferne Bedeutung, als sie - konkludent - zum Gegenstand von Verträgen gemacht wurden.

RS0142777: Das Recht des Auftragnehmers, das Entgelt gemäß Pkt 7 der ÖNORM B 2110 (idF 2013) anzupassen, setzt eine „Leistungsabweichung" voraus, für die auf die Definitionen in Pkt 3.7 und 3.8 der ÖNORM B 2110 zurückzugreifen ist. Liegt keine vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderung vor, muss es sich um eine Veränderung des Leistungsumfangs durch eine Störung der Leistungserbringung handeln. Diese Störung darf nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers stammen und muss sich auf den zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsumfang einschließlich der Ausführungsbedingungen beziehen, wie sie sich insbesondere aus der Ausschreibung ergeben.

(T1): Eine reine Preiserhöhung ohne Leistungsänderung im Verhältnis zwischen den Parteien des Werkvertrags ist von Pkt 7 der ÖNORM B 2110 nicht gedeckt.

[3] VbR 2026/68, 121 (*Leupold/Gelbmann*); VRW 2026/31, 145 (*Schauer*); ZVers 2026, 246 (*Zoppel*).
[4] EvBl 2026/124, 419 (*Aichmayr*); *Anderl/Macha*, Bloße Preissteigerungen stellen keine "Leistungsabweichung" im Sinne der ÖNORM B 2110 dar, bauaktuell 2026, 29; ZVB 2026/51, 159 (*Hauser*); ZRB 2026, 37 (*Wenusch*).

Grenzen der Zurechnung

OGH 28.10.2025, 3 Ob 166/25w[5]

RS0028626: Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des OGH, dass zwar auch vorsätzliche unerlaubte Handlungen in Erfüllung einer vertraglichen Pflicht in einer dem Schuldner zurechenbaren Weise vom Erfüllungsgehilfen begangen werden können, dass jedoch hiezu ein innerer Sachzusammenhang der schädigenden Handlung des Erfüllungsgehilfen mit der Vertragserfüllung gefordert, also umgekehrt davon jede Schädigung ausgeschlossen wird, die der Gehilfe dem Gläubiger nur gelegentlich (anlässlich) der Erfüllung zugefügt hat und die einer selbständigen unerlaubten Handlung entsprungen ist. Nur dann, wenn die unerlaubte Handlung des Gehilfen in den Aufgabenbereich eingreift, zu dessen Wahrnehmung er vom Schuldner bestimmt worden ist, hat der Schuldner dafür einzustehen.

RS0029001: Zwischen der Untüchtigkeit der Gehilfen und der Schädigung muß ein Zusammenhang bestehen. Die Schadenszufügung muß in Ausführung der Besorgung, zu der der Gehilfe herangezogen wird, erfolgen.

Rz 2: „Seinen Anspruch gegen die Zweitbeklagte [Geschäftsherrin] begründete er, soweit in dritter Instanz noch von Interesse, damit, dass sich diese des Erstbeklagten als wegen seiner Gewaltbereitschaft habituell untüchtigen Besorgungsgehilfen im Sinn des § 1315 Fall 1 ABGB bedient habe."

Obligatorisches Belastungs- und Veräußerungsverbot

OGH 16.10.2025, 6 Ob 176/24m[6]

RS0118165: Verbotswidrige Verfügungen des Verbotsbelasteten machen nach allgemeinen Regeln schadenersatzpflichtig. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch ist nach jener Rechtslage, deren Sicherung die Verbotsvereinbarung bezweckt, zu beurteilen.

RS0010747 (T1): Der Begünstigte (Verbotsberechtigte) hat vom Unterbleiben der Veräußerung oder Belastung allein keinen Vorteil; die Bedeutung des Verbotes ist nur im Zusammenhang mit anderen Rechtslagen zu bestimmen.

(T4): Auch wenn das Verbot den Erhalt der Liegenschaft im Familienbesitz bezweckt, begründet die verbotswidrige Veräußerung für sich allein keine Schadenersatzansprüche des Verbotsberechtigten wegen eines unterbleibenden künftigen Erwerbs der Liegenschaft oder deren Werts als gesetzlicher Erbe des Liegenschaftseigentümers oder einer Minderung des künftigen Pflichtteilsanspruchs.

[5] EvBl 2026/103, 363 (*Burtscher*).
[6] EvBl 2026/101, 358 (*Kaspar*); *I. Vonkilch*, Bindung von Familienvermögen durch Veräußerungs- und Belastungsverbote, EF-Z 2026/107, 195.

Shitstorm: Gesamtschaden begrenzt

OGH 12.08.2026, 6 Ob 67/26k [7]

Rz 12: „Der Schadenersatz nach Art 82 DSGVO, § 29 Abs 1 DSG hat nur Ausgleichs-, aber keine abschreckende oder Straffunktion; er darf daher nicht in einer Höhe bemessen werden, die über den vollständigen Ersatz hinausgeht (6 Ob 210/23k ErwGr III.5.7.4. f; vgl EuGH C-300/21 Rz 57 f; C-667/21 Rn 84, 86). Einem solidarisch mithaftenden Schädiger, der sich an einem „Shitstorm" rechtswidrig und schuldhaft beteiligt hat, kommt die bereits erfolgte Schuldtilgung durch andere Mitschuldner zustatten (vgl 6 Ob 210/23k ErwGr III.5.7.4. ff; RS0017345)."

(Keine) Ehrenbeleidigung durch „Liken" von Beiträgen

OGH 26.5.2026, 6 Ob 26/26f[8]

RS0031883: Bei der Beurteilung der Frage, ob "Tatsachen" verbreitet wurden, kommt es demnach immer auf den Gesamtzusammenhang und den dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerungen an; das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers oder Durchschnittshörers, nicht aber der subjektive Wille des Erklärenden ist maßgebend.

Rz 48: „[Nutzer:innen] von Online-Netzwerken [nehmen] ein ‚Like' in aller Regel nicht als individuelle Äußerung der das ‚Like' setzenden Person [wahr], sondern als Teil eines Stimmungsbildes […]."

Rz 53: „Dass sich die Beklagte durch das Setzen des grafischen Symbols ‚Like' auch mit den konkreten Vorwürfen des Dritten identifizierte, wonach dem Kläger Ehrlichkeit und Anstand fehlten und er mit Falschheit Geld verdiene, wird ein unbefangener Durchschnittsbetrachter beim vorliegenden Kommunikationsverlauf hingegen nicht annehmen."

Rz 54: „Der Bedeutungsgehalt der Äußerung der Beklagten geht daher nicht über die Bekundung einer unspezifischen Antipathie gegenüber dem Kläger oder der öffentlichen Darstellung seines privaten Glücks hinaus."

[7] jusIT 2026/69, 78 (*Thiele*).

[8] ecolex 2026/385, 744 (*Brauneis*); *Kezer/Adametz*, Haftung für das Setzen eines "Like"? ÖBl 2026/46, 151; EvBl 2026/204, 730 (*Korn*); *Perner/Spitzer*, Das ist unspezifische Antipathie, Du Lamahirte, ÖJZ 2026/78, 565; *Pflügl*, Kann ein „Like" eine Ehrenbeleidigung sein? Es kommt darauf an, sagt das Höchstgericht, Der Standard vom 2.6.2026; MR 2026, 99 (*Warzilek*).

III. Sachenrecht

Rückstellung der Pfandsache

OGH 7.10.2025, 17 Ob 11/25d[9]

RS0010363: Stellt der Gläubiger eine ihm zur Sicherheit übereignete oder verpfändete Sache dem Schuldner (wenn auch unter Vorbehalt seiner Rechte) nicht bloß vorübergehend, sondern auf unbestimmte Zeit zurück, so erlischt das Eigentum oder das Pfandrecht am Gegenstand.

(T3): Der Pfandgeber übergab der Pfandnehmerin nur den Typenschein und Teil II der Zulassung des verpfändeten PKW. Der PKW wurde zunächst nicht bei der Pfandnehmerin eingestellt, sondern eine Benützungsvereinbarung abgeschlossen, die dem Pfandgeber die vorläufige Benützung des PKW unter Vorbehalt ermöglichte. Das Pfandgut wurde wegen Zahlungsrückständen des Pfandgebers zwei Mal in einer Tiefgarage der Pfandnehmerin eingestellt und die Benützungsvereinbarung widerrufen. Nach der Leistung von Teilzahlungen übergab die Pfandnehmerin dem Pfandgeber den PKW samt Schlüssel und Zulassungspapiere jedoch wieder und stellte diesem einen Pfandschein aus.

IV. Familienrecht

Unterhaltspflicht nach Mordversuch am Unterhaltsberechtigten

OGH 28.1.2026, 4 Ob 138/25k[10]

RS0047622 (T1): Keine Anwendung des Anspannungsgrundsatzes bei Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe, sofern ein Einkommenserwerb wegen der Haft unmöglich und kein Vermögen des Unterhaltsschuldners vorhanden ist, das zur Deckung des angemessenen Unterhalts anzugreifen wäre.

Rz 19: „Dafür, dass bei Verbüßung einer Haft der Anspannungsgrundsatz keine Anwendung findet, macht es nach der Rechtsprechung keinen Unterschied, aus welchen Gründen der Unterhaltsschuldner in Haft ist, weil [ihm die Teilnahme am Arbeitsmarkt und Erzielung eines Einkommens während dieser Zeit jedenfalls unmöglich ist]. Dies muss daher auch dann gelten, wenn sich die Straftat, die zur Haft [führt], gegen den Unterhaltsberechtigten selbst richtet. [Einer Unterhaltsbemessung] aufgrund eines vom Beklagten vor seiner Inhaftierung bezogenen [Einkommens käme] ein rein pönaler Charakter zu, der sich aus dem Unterhaltsrecht nicht ableiten lässt."

Rz 28: „Auf den noch in erster Instanz herangezogenen Rechtsgrund des Schadenersatzes kommt die Revision nicht mehr zurück, sodass er im Revisionsverfahren nicht mehr geprüft werden kann."

[9] ÖBA 2026/3208, 454 (*Faber*); ZFR 2026/48, 120 (*Paschinger-Ecker*).
[10] EvBl 2026/150, 9 (*Raunigg*).

V. Erbrecht

Auskunftsanspruch gegen Privatstiftung

OGH 26.3.2026, 2 Ob 115/25p[11]

Rz 91: „Eine Privatstiftung, der der Erblasser Vermögen zugewendet hatte, hat den Pflichtteilsberechtigten in Analogie zu § 786 Fall 1 und 2 ABGB Auskunft über die Einräumung einer Begünstigtenstellung und über Ausschüttungen an Begünstigte zu erteilen, wenn dem Nachlass und den Erben insofern kein Auskunftsrecht gegenüber der Privatstiftung zukommt. Diese Verpflichtung besteht, soweit die Einräumung einer Begünstigtenstellung oder Ausschüttungen an Begünstigte auf dem Willen des Erblassers beruhen."

[11] ZFS 2026, 93 (*Haslwanter*); EvBl 2026/168, 596 (*Hoffmann*); ecolex 2026/287, 520 (*Nowotny*); PSR 2026/22, 61 (*Pirker*).